

N^o 71.) Verordnung,

die Bildung und Einrichtung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betreffend,

vom 1sten November 1834.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

haben Uns über die Bildung und Einrichtung der Behörden für Erhebung der directen Steuern und einiger sonstigen Staatsabgaben in den alten Erblanden, nachdem wegen Aufhebung des Obersteuer-Collegium und der daraus hervorgehenden Veränderungen durch die Verordnung vom 2ten November v. J. bereits vorläufig Bestimmung getroffen und die Meinung Unserer getreuen Stände darüber vernommen worden ist, in folgender Maasse entschlossen und verordnen hiermit:

1.

Die Kreis- und Amtssteuer-Einnahmen, ingleichen die Stiftssteuer-Einnahme zu Wurzen und die Kammergutssteuer-Einnahme zu Pillnitz sind vom 1sten Januar 1835. an aufgehoben.

2.

An die Stelle dieser Behörden treten von derselben Zeit an zwei und zwanzig Bezirkssteuer-Einnahmen, welchen die, in der Beilage unter A. verzeichneten Steuerbezirke angewiesen worden sind.

3.

Die Bezirkssteuer-Einnahmen haben die Einnahme und Berechnung folgender Abgaben zu besorgen:

- a.) der Schocksteuern,
- b.) der Quatembersteuern,
- c.) der Accisgrundsteuern,
- d.) der Cavalerie-Verpflegungsgelder,
- e.) der Gewerbe- und Personalsteuern,
- f.) der Stempelsteuern und
- g.) der Landrentenbankgelder.